



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Ursprungsbebauungsplanes

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen in der Sitzung am **07.12.2017** als Satzung beschlossen:

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Die Begrenzung der Anzahl der Wohnungen auf maximal 2 je Wohngebäude (Ziffer 9 der textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans) wird für den Änderungsbereich ersatzlos gestrichen.
2. Die sonstigen planungsrechtlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans werden unverändert beibehalten.

Gehrde, den **07.12.2017**

.....
Bürgermeister als Ratsvorsitzender

RECHTSGRUNDLAGEN – alle in der derzeit gültigen Fassung

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - (NKomVG) - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48)

Planunterlage	Geschäftszeichen: P 12005
Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte 1:1.000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012
Landkreis:	Osnabrück-Land
Gemeinde:	Gehrde
Gemarkung:	Gehrde
Flur:	9
Maßstab:	1:2.000
Die dieser Planunterlage zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5, geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nicht zulässig.	
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und dem Ergebnis des örtlichen Feldvergleiches. Sie weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.05.2012). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.	
Angefertigt durch	VERMESSUNGSBÜRO ALVES Dipl.-Ing. Klaus Alves Dipl.-Ing. Jens Alves Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Quakenbrück, den Öffentl. best. Verm.-Ing.

ENDFASSUNG

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 31 „JAHNSTRASSE - WEST“

(VEREINFACHTES VERFAHREN § 13 BauGB)

GEMEINDE GEHRDE

SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK / LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **21.08.2017** die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes (gem. § 13 BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB am **07.09.2017** ortsüblich bekannt gemacht.

Gehrde, den **07.12.2017**

.....
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **21.08.2017** dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **07.09.2017** ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben vom **25.09.2017** bis einschl. **25.10.2017** gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gehrde, den **07.12.2017**

.....
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in seiner Sitzung am **07.12.2017** als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Gehrde, den **07.12.2017**

.....
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Gehrde, den

.....
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften (Beachtlichkeit gemäß §§ 214 und 215 BauGB) beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Gehrde, den

.....
Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:

PLANUNGSBÜRO
Dehling & Twisselmann
Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung
Spindelstraße 27 49080 Osnabrück
Tel. (0541) 222 57 Fax (0541) 20 16 35

Osnabrück, den 25.07.2017 / 24.11.2017